



## - SATZUNG -

# DES CHRISTLICHEN VEREINS JUNGER MENSCHEN ZWICKAU E.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen“ Zwickau e.V. (CVJM Zwickau), im folgenden Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in 08058 Zwickau, Walther-Rathenau-Straße 12.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.

### **§ 2 Grundlagen und Grundanliegen**

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die entscheidende Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- (2) Grundlagen seiner Arbeit ist die Pariser Basis von 1855: „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Und ihre Zusatzklärung:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

(Paris, 22. August 1855)

- (3) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft des CVJM. Die Pariser Basis gilt deshalb im Bereich des Vereins für die Arbeit mit allen Menschen.
- (4) Das Grundanliegen des Vereins ist der evangelistische, missionarische und soziale Dienst unter jungen Menschen. Dieser Dienst geschieht in ganzheitlicher Ausrichtung und hat das Ziel, junge Menschen in die Nachfolge Christi zu rufen und zur selbstständigen und verantwortlichen Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft zuzurüsten.
- (5) In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis sich in der Heiligen Schrift gründet.



- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral.



### **§ 3 Aufgaben und Mittel**

- (1) Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
- I. Sammlung von jungen Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens, sowie der Sendung zu missionarischem Zeugnis in der Welt.
  - II. Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handel in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens fähig und bereit sind.
  - III. Förderung der Gemeinschaft und sozialen Kompetenz unter seinen Mitgliedern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
- I. Gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum;
  - II. Beratung und seelsorgerische Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen;
  - III. Missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel;
  - IV. Freie Aussprache und Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten;
  - V. Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten und Freizeiten;
  - VI. Frühzeitige Heranziehung der Mitglieder zu einer angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins;
  - VII. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit, der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit;
  - VIII. Förderung des CVJM-Weltdienstes, d.h. Förderung und Unterstützung der missionarischen Arbeit an Menschen in und aus Entwicklungsländern durch Angebote der Bildung, der Hilfe zur Selbsthilfe sowie finanzielle Unterstützung (Entwicklungshilfe)
  - IX. Entsprechend den vorhandenen Kräften bemüht sich der Verein seine Mitglieder möglichst in den altersspezifischen und Interessengruppen zu sammeln: Jungschar, Jugendkreise, Kreise junger Erwachsener, Familien- und Seniorenkreise und andere;
- (3) Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sie bezieht auch die außerhalb des Vereins stehenden jungen Menschen ein.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§2) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - Förderung der Jugendarbeit (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO), Förderung der Religion (§52 Abs. 2 Nr. 2 AO) und Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Mitglieder zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sind möglich.



- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter (Tätigkeit der Organe) und sonstige Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder, sofern dies die gültige Steuergesetzgebung erlaubt, gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.



### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Personen, die die Veranstaltungen des Vereins regelmäßig besuchen oder die Einrichtungen nutzen, sind teilnehmende Mitglieder. Personen, die den Verein merklich unterstützen, insbesondere finanziell, sind fördernde Mitglieder.
- (2) Die Aufnahme als eingeschriebenes Mitglied in den Verein wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt und erfolgt nach Bestätigung durch diesen. Die Ablehnung des Antrages zur Aufnahme in den Verein ist zu begründen. Binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung besteht eine Einspruchsmöglichkeit; über einen solchen Antrag entscheidet die Hauptversammlung.
- (3) Jedes eingeschriebene Mitglied erhält eine Satzung und zahlt Mitgliedsbeitrag. Der Jahresbeitrag ist bis 31.08. des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (4) Die eingeschriebenen Mitglieder sollen sich entsprechend ihrer Gaben und Möglichkeiten engagieren, die Arbeit des Vereines mittragen und sich besonders auch zu Gebet und Fürbitte berufen wissen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Austritt ist jederzeit möglich und wird mit Eingang der Austrittsmitteilung beim Vorstand wirksam.
- (6) Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

### **§ 6 Tätige Mitglieder**

- (1) Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind, können nach Beendigung des 16. Lebensjahres durch Beschluss des Vorstandes zu tätigen Mitgliedern berufen werden.
- (2) Die Betroffenen haben zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß §2 fördern wollen. Die Bereitschaft zur tätigen Mitgliedschaft ist jährlich aufgrund einer Aufforderung durch den Vorstand zu erneuern.
- (3) Stimmberechtigt sind nur die tätigen Mitglieder



- (4) Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand, nach Anhörung der Betroffenen, die Zugehörigkeit zur tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
- (5) Gegen die Aberkennung der tätigen Mitgliedschaft steht dem Betroffenen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.
- (6) Die tätigen Mitglieder suchen die Gemeinschaft vor Ort und überregional zur Besprechung von Arbeitsfragen, zu Gebet und Bibelstudium.
- (7) Tätige Mitglieder sind ab dem Alter von 16 Jahren stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden, in den geschäftsführenden Vorstand jedoch erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.



## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

## § 8 Die Hauptversammlung

- (1) Jährlich einmal treten die Mitglieder zur Hauptversammlung zusammen.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Hauptversammlungen einberufen.
- (3) Von mindestens einem Drittel aller eingeschriebenen Mitglieder (§5, Abs. 2) kann unter Angabe der Gründe beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragt werden. Sie ist innerhalb eines Vierteljahres einzuberufen.
- (4) Die Einladungen zu den Hauptversammlungen erfolgt schriftlich mittels einfachem Brief oder auf Wunsch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem Termin.
- (5) Die Leitung der Hauptversammlung hat der/die Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Mitglied des Vorstandes.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Jedes Mitglied kann Anträge in die Hauptversammlung einbringen. Werden Anträge nicht mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht, werden sie nur zugelassen, wenn sich die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheidet. Bei Vorstandswahlen, der Abberufung des Vorstands, Satzungsänderungen, sowie der Beschlussfassung zur Vereinsauflösung ist jedoch stets die satzungsgemäße Ladungsfrist einzuhalten.



- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (9) Das Nähere regelt gegebenenfalls eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellt.
- (10) Das Protokoll der Hauptversammlung ist durch den Protokollführer sowie ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.



### **§ 9 Die Aufgaben der Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt Grundsätze, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat.
- (2) Zu den Aufgaben einer Hauptversammlung gehört insbesondere:
  - I. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes und Aussprache darüber.
  - II. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
  - III. Die Entgegennahme von Arbeitsberichten der Mitglieder.
  - IV. Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
  - V. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
  - VI. Beschluss von Anträgen.
  - VII. Wahl der Rechnungsprüfer.
  - VIII. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
  - IX. Genehmigung des Haushaltsplanes.
  - X. Bestätigung der Delegierten für lokale, regionale und überregionale Aufgaben und Vertretung.
  - XI. Vereinsangelegenheiten zu besprechen und Zielsetzungen für die Arbeit des Vereins zu geben.
  - XII. Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (3) Sie befasst sich mit satzungsgemäßen Einsprüchen gegen Entscheidungen des Vorstandes.

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens vier Mitgliedern, nämlich
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftwart/in
  - d) dem/der Kassenwart/in
  - e) den Beisitzern, die möglichst die in §3 genannten Gruppen vertreten.
 Die Positionen a) bis d) sind auf jeden Fall zu besetzen.
- (2) Aus den Reihen der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins darf sich nur der leitende CVJM-Sekretär zur Wahl stellen. Dieser kann weder das Amt des Vorsitzenden noch das des stellvertretenden Vorsitzenden ausüben. Durch Beschluss der ehrenamtlichen Mitglieder des



Vorstands kann der leitende Sekretär von der Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.



- (3) Der Vorstand wird in der Hauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Dies erfolgt mittels eines vom Vorstand herzustellenden Stimmzettels, der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge sowie die Angabe enthalten muss, wie viele Kandidaten zu wählen sind. Höchstens so viele dürfen angekreuzt werden. Stimmzettel mit mehr angekreuzten Kandidaten oder mit Zusätzen sowie leere Stimmzettel sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Vorstand ist für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandmitglied während seiner Wahlzeit aus, so bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Hauptversammlung. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.
- (5) Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Der Vorstand bestimmt die geschäftsführenden Ämter unter sich. Die/den erste/n Vorsitzende/n wählt jedoch die Hauptversammlung unmittelbar.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, das Vereinswerk zu leiten und darüber zu wachen, dass die angegebenen Ziele verwirklicht werden. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen.  
Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören:
  - I. Die Aufnahme der eingeschriebenen Mitglieder.
  - II. Die Berufung der tätigen Mitglieder.
  - III. Die Einberufung der Hauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür.
- (2) Der Vorstand versammelt sich in der Regel mindestens dreimal jährlich. Die Termine werden in der ersten Sitzung des laufenden Jahres festgelegt und den Vorstandsmitgliedern mit dem Protokoll dieser Sitzung mitgeteilt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (4) Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist durch den Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Zu den Beschlüssen des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

### **§ 12 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) Dem/der Vorsitzenden



- b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem/der Schriftwart/in
- d) Dem/der Kassenwart/in



### **§ 13 Rechte und Pflichten des geschäftsführende Vorstandes**

Zu den Rechten und Pflichten des geschäftsführende Vorstandes gehören insbesondere:

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 2) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3) Die Aufstellung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung.
- 4) Die Ausführung der vom Vorstand getroffenen Personalentscheidungen.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann nur durch den Beschluss der Hauptversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die biblische Grundlage des Vereins (§2) und die Gemeinnützigkeit (§4) können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden.
- (4) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, alle mit der Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht anstehenden Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche und programmatische Punkte dürfen davon nicht berührt werden.

### **§ 15 Organisatorische Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Sachsen.
- (2) Der CVJM-Landesverband Sachsen ist Mitglied des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland, Sitz Kassel, der Mitglied im Weltbund der CVJM, Sitz Genf, ist.
- (3) Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund des CVJM zugeordnet.



### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer besonders ein-  
zuberufenden Hauptversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss mindestens von einem Drittel  
seiner Mitglieder ausgehen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden  
Stimmberechtigten.
- (4) Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorstand mit einer Frist von sechs Mona-  
ten die Auflösung durchzuführen. § 51 BGB ist jedoch zu beachten.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfül-  
lung der Verbindlichkeit vorhandene Vermögen an den CVJM-Landesverband Sachsen e.V.  
oder dessen Rechtsnachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für ge-  
meinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.



Diese Satzung wurde am 04.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister  
in Kraft.